

§ 58 Teilnahmevoraussetzungen

¹Beamte und Beamtinnen müssen neben der Voraussetzung des Art. 20 Abs. 4 LIbG für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung für Ämter

1. ab der Besoldungsgruppe A 7 mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 6,
2. ab der Besoldungsgruppe A 10 mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9,
3. ab der Besoldungsgruppe A 14 mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 12

erreicht haben. ²In den Konzepten zur modularen Qualifizierung können weitere Regelungen getroffen werden, die jedoch keine prüfungs- oder auswahlähnlichen Elemente enthalten dürfen.